

COVID 19-Schutzkonzept der Herdgemeinde Huttwil für die Vermietung der Waldhütte

(Gültig ab 8. Juni 2020):

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Allgemeine Vorgaben
3. Spezifische Vorgaben
 - 3.1 Distanzregeln werden eingehalten
 - 3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten
 - 3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können
4. Hygienemassnahmen der Herdgemeinde Huttwil
5. Kontaktpersonen der Waldhütte der Herdgemeinde Huttwil
6. Informationen an Mieter und Teilnehmer

1. Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerungen während der COVID19 Pandemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden.

2. Allgemeine Vorgaben

Die Verantwortung und Einhaltung des Schutzkonzepts obliegt dem Mieter, der Mieterin der Waldhütte.

Alle Anwesenden eines Anlasses haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Waldhütte erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Das vorliegende Konzept stützt sich auf die folgenden Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 27.05.2020
- BAG Kampagne «so schützen wir uns»
- Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020

3. Spezifische Vorgaben

Nachfolgend sind die **drei Möglichkeiten** beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden kann;

3.1 Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregeln von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss ist nach Möglichkeit so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann (z.B. Toilette).

3.2. Schutzmassnahmen werden einhalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situationen nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden, dabei gilt;

- Der Mieter, die Mieterin der Waldhütte informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z.B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen)
oder
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt (z.B. Kino, Theater)
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes;

- Der Mieter, die Mieterin der Waldhütte informiert die Besucher über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Der Mieter, die Mieterin der Waldhütte weist die Anwesenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während des Anlasses enge Kontakte mit COVID-19 Erkrankten gab.
- Kontaktangaben der Teilnehmer (Name, Vorname, Telefonnummer) können über den Mieter, die Mieterin der Waldhütte mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter = Mieter, Mieterin der Waldhütte während 14 Tagen **nach dem Anlass** ausgewiesen werden können.

4 Hygienemassnahmen der Herdgemeinde:

Der Hüttenwart desinfiziert Türgriffe, exponierte Oberflächen und die WC-Anlagen vor jeder neuen Vermietung gründlich.

5 Kontaktpersonen Waldhütte der Herdgemeinde Huttwil:

Hüttenwart Ernst Flückiger ☎ 079 249 54 76

Ressortvorsteher Michael Minder ☎ 079 478 69 09

6 Informationen an Mieter und Teilnehmer:

Das Schutzkonzept wird dem Mieter, der Mieterin der Waldhütte bei Schlüsselübergabe ausgehändigt.

Die Herdgemeinde platziert entsprechende Hinweisplakate in der Waldhütte zur Unterstützung der Einhaltung des Schutzkonzeptes

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und die Einhaltung der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes.

HERDGEMEINDE HUTTWIL

Ressortvorsteher



Michael Minder

Huttwil. 08. Juni 2020